

Zitat Pressemitteilung:
(www.anwalt-suchservice.de)



„Orkan wirbelt Festzelt gegen Haus Wer zahlt die Reparatur?“

„Sintflutartiger Regen, Blitzeinschläge und Orkanböen sorgen zurzeit in Deutschland für reichlich Chaos. Doch wer zahlt die Reparatur, wenn während eines Orkans umherfliegende Gebäudeteile ein Nachbarhaus erheblich beschädigen? Der Anwalt-Suchservice (Servicerufnummer: 0180 – 52 54 555) berichtet über einen Fall, den das Oberlandesgericht Rostock zu entscheiden hatte.

Mit über 110 km/h war ein Orkan über die Hansestadt Rostock hinweggefegt, als eine mächtige Böe ein 50 m langes, 20 m breites und 7 m hohes Festzelt erfasste. Die riesige Aluminiumkonstruktion samt Zelthaut und Fußbodenbelag wirbelten durch die Luft und zerschellte an einem Haus auf dem benachbarten Grundstück. Das Dach sowie der Schornstein des Nachbargebäudes wurden dabei erheblich beschädigt. Wie sich später herausstellte, war das Zelt für Windstärke 11 nicht ausreichend mit dem Boden verankert gewesen. Fortgeschrittene Abbaumaßnahmen hatten zudem die Zugkraft des Sturms erhöht.

Dennoch war der Zeltbesitzer der Ansicht, er habe die Ausmaße des Sturms nicht voraussehen können. Er bestritt jegliche Verantwortung für den Schaden am Nachbarhaus. Der Hauseigentümer verklagte ihn daraufhin auf mehr als 30.000 Euro Schadensersatz.

Zu Recht, wie die Richter am OLG Rostock bestätigten (Urt. v. 15.9.2003 – 3 U 58/03). Das Festzelt sei -ähnlich wie ein Bierpavillon- schon allein durch seine Schwerkraft mit dem Grundstück verbunden gewesen. Deshalb sei es rechtlich als Gebäude anzusehen. Bei solchen Gebäuden habe der Besitzer besonders gewissenhaft vorzugehen, erklärte das Gericht. So müsse die gesamte Konstruktion auch ungewöhnlichen Sturmstärken standhalten können. Eine derartige Vorsorge habe hier bereits wegen mangelhafter Verankerung nicht vorgelegen. Demnach spiele es auch keine Rolle, dass ein unvorhersehbar starker Sturm gewütet habe. Der Zeltbesitzer müsse für den Schaden bezahlen.“

Köln, den 23.07.2004“